

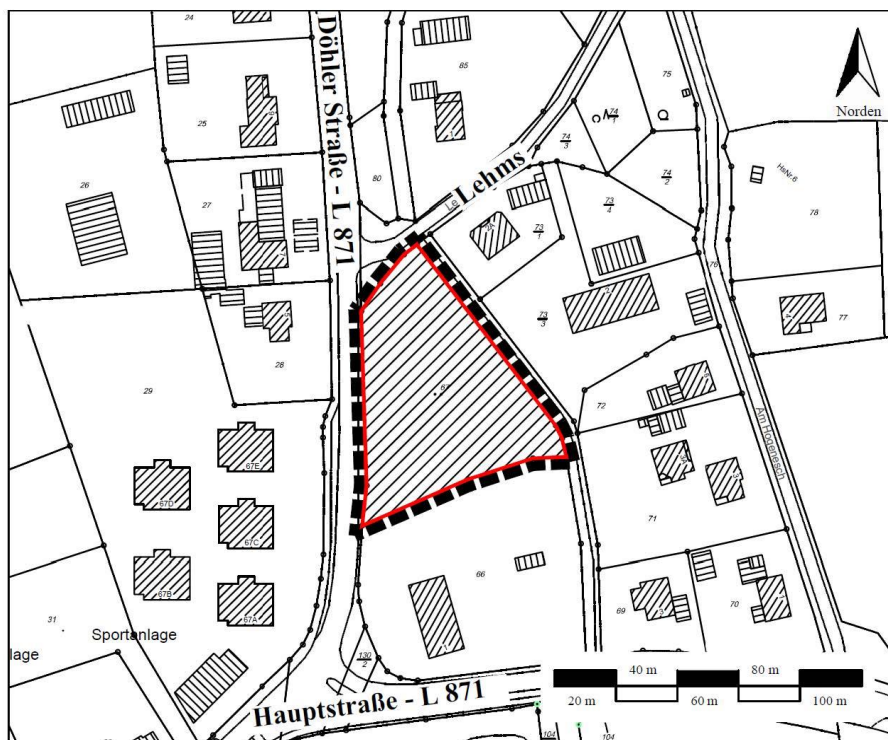
01.09.2020

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2020

### **Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, in seiner Sitzung am 22.06.2020 gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt schraffiert dargestellt.



...

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 204, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großenkneten geltend gemacht worden ist. Ferner ist eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Aufstellung der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb von 1 Jahr gegenüber der Gemeinde Großenkneten geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 1 Jahr schriftlich gegenüber der Gemeinde Großenkneten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen der Bebauungspläne in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.



Thorsten Schmidtke  
Bürgermeister